

# Technische Liefervorschrift (Richtlinie) für Lieferanten der Wellhäuser Kunststofftechnik GmbH & Co. KG

## Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Zweck / Geltungsbereich.....	2
3. Grundlagen .....	3
3.1 Normenwerk.....	3
3.3.1 Produktsicherheitsbeauftragter (PSB).....	3
4. Anforderungen an das Managementsystem von Der Lieferanten.....	3
4.1 Qualitätssystemanforderungen .....	3
4.2 Einbezug der Kunden von Firma Wellhäuser .....	3
5. Auftragsbezogene Anforderungen zur Produktqualität.....	3
5.1. Anforderungen vor der Serienproduktion .....	3
5.1.1 Qualitätsplanung.....	3
5.1.2 Bemusterung und Erstmusterfreigabe .....	4
5.1.2.1 Vorserienteile .....	4
5.1.2.2 Produktionsprozess- und Produktfreigabe .....	4
5.1.2.3 Produktionsabnahme .....	4
5.2 Anforderungen während der Serienproduktion.....	5
5.2.1 Qualitätssicherung .....	5
5.2.1.1 Überwachung der Serienproduktion.....	5
5.2.1.2 Qualitätsaufzeichnungen .....	5
5.2.1.3 Requalifikation .....	5
5.2.2 Kennzeichnung.....	5
5.2.2.1 Teilekennzeichnung .....	5
5.2.2.2 Lieferkennzeichnung .....	5
5.2.2.3 Kennzeichnung geänderter Teile.....	6
5.2.3 Verpackung .....	6
5.2.4 Anlieferqualität.....	6
5.2.5 Beschränkte Wareneingangsprüfung.....	6
5.2.6 Korrekturmaßnahmen.....	7
5.2.7 Sonstige mangelbedingte Maßnahmen und Aufwendungen.....	7

5.2.8 Gesetzliche Beweislastverteilung.....	7
5.2.9 Produkte mit begrenzter Lagerfähigkeit.....	7
6. Der Lieferantenbewertungssystem .....	7
7. Entwicklung von dem Lieferanten .....	8
8. Produktions- und produktbezogene Änderungen .....	8
8.1 Informationspflichten des Der Lieferanten .....	8
8.2 Genehmigungsvorbehalte bei Prozessänderungen .....	8
8.3 Folgekosten der Änderung ohne Zustimmung .....	9
9. Eigenverantwortung der Der Lieferanten.....	9
9.1 Für die Qualität der Produkte .....	9
9.2 Für ein wirksames Risikomanagement (Notfallplanung).....	9
9.3 Für das Normenverständnis seiner Mitarbeiter (Technische Unterlagen).....	10
9.4 Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.....	10
10. Schadensmanagement .....	10
10.1 Versicherungspflicht .....	10
10.2 Abstimmung Versicherungsschutz.....	11
10.3 Mitteilungspflicht bei Rückrufen .....	11
10.4 Produkthaftung .....	11
11. Vertraulichkeit.....	11
12 mit geltende Unterlagen .....	12

## 1. Allgemeines

Die Wellhäuser Kunststofftechnik GmbH & Co. KG hat sich als Entwicklungspartner und Der Lieferant für die Automobilindustrie positioniert. Zur Herstellung dieser Erzeugnisse ist es erforderlich ebenso hochwertige Rohstoffe und Bauteile einzusetzen, da die Qualität der zu gelieferten Produkte das Endprodukt maßgeblich beeinflusst dieser Anspruch gilt gleichermaßen auch für Dienstleistungen.

## 2. Zweck / Geltungsbereich

Die Wellhäuser Kunststofftechnik GmbH & Co. KG erwartet dass seine Der Lieferanten die gleichen Prinzipien und Managementmethoden weltweit einführen und permanent anwenden wie Wellhäuser Kunststofftechnik GmbH & Co. KG selbst und wie dies die Automobilindustrie fordert. Alle im Folgenden angeführten Normen und Richtlinien sind in der zum jeweiligen Lieferzeitpunkt aktuell gültigen Version anzuwenden.

## **3. Grundlagen**

### **3.1 Normenwerk**

Die Anforderungen von Wellhäuser Kunststofftechnik GmbH & Co. KG an das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem seiner Lieferanten begründet sich auf der jeweiligen aktuellen Fassung der ISO 9001 und der IATF 16949 sowie der entsprechenden kundenspezifischen Anforderungen. Des Weiteren gelten alle gesetzlichen Bestimmungen des Landes von dem Lieferanten und des Bestimmungslandes. Diese Richtlinie ist Bestandteil aller Lieferverträge, Abrufvereinbarungen und Bestellungen mit Wellhäuser Kunststofftechnik GmbH & Co. KG.

#### **3.3.1 Produktsicherheitsbeauftragter (PSB)**

Ergänzend zum VDA 6.3, soll ein Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) für jede Stufe der Lieferkette benannt sein.

## **4. Anforderungen an das Managementsystem von dem Lieferanten**

### **4.1 Qualitätssystemanforderungen**

Wir erwarten die Einführung und Anwendung eines Managementsystems, auf Basis IATF16949, mindestens jedoch ISO 9001, nach der jeweils gültigen Version. Wellhäuser behält sich vor, bei dem Lieferanten ein Audit durchzuführen oder die eigenen Auditergebnisse von Der Lieferanten zu überprüfen. Der Der Lieferant wird von einem geplanten Audit rechtzeitig schriftlich informiert. Im Falle von Abweichungen verpflichtet sich der Der Lieferant zur Vorlage eines Aktionsplanes zu Systemverbesserungen und zu dessen Umsetzung. Der Der Lieferant benennt einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSB) im Rahmen der betrieblichen Produkt- und Prozessverantwortung.

### **4.2 Einbezug der Kunden von Firma Wellhäuser**

Bei Bedarf ist Wellhäuser Kunststofftechnik GmbH & Co. KG befugt, mit eigenen Mitarbeitern oder mit Mitarbeitern ihres Kunden jederzeit nach vorheriger Terminabstimmung die Fertigungsstätten vom Der Lieferanten in denen Produkte für Wellhäuser und deren Kunden hergestellt werden zu besichtigen und auftragsbezogene Kriterien zu überprüfen.

## **5. Auftragsbezogene Anforderungen zur Produktqualität**

### **5.1. Anforderungen vor der Serienproduktion**

#### **5.1.1 Qualitätsplanung**

Nach vorheriger Absprache ist bei der Planung neuer Produkte oder technischer Änderungen eine Qualitätsplanung durch den Der Lieferant in Eigenverantwortung durchzuführen. Wellhäuser ist jederzeit Einsicht in die Planungsunterlagen zu gewähren. Die Elemente FMEA (Fehlermöglichkeits- und Einfluss-Analyse), Prüfplanung, Prüfmittelplanung, Festlegung der wichtigen Merkmale und die Verpackungsplanung bedürfen zum Teil der Abstimmung mit Wellhäuser. Zur Überwachung und Fortschrittkontrolle ist dem Projektleiter von Wellhäuser spätestens 2 Wochen nach der Auftragsvergabe ein detaillierter Terminplan, der alle Planungselemente enthält, zu überreichen. Die Einhaltung der Planung ist in Abstimmung mit dem Projektleiter durch 14-tägige Statusberichte nachzuweisen.

Der Lieferant benennt einen Projektverantwortlichen und einen Stellvertreter, deren Ansprechbarkeit jederzeit gewährleistet sein muss.

### **5.1.2 Bemusterung und Erstmusterfreigabe**

#### **5.1.2.1 Vorserienteile**

Handmuster und Prototypenteile sind mit dem erforderlichen Qualitätsnachweis anzuliefern. Art und Umfang der Prüf- und Messprotokolle ist mit Wellhäuser abzustimmen.

#### **5.1.2.2 Produktionsprozess- und Produktfreigabe**

Grundsätzlich ist vor der Lieferung von Neuteilen, bei technischen Änderungen am Produkt und bei der Änderung des Produktionsprozess eine Erstbemusterung durch den Lieferanten durchzuführen. Art und Umfang des Produktionsprozess- und Produktionsfreigabeverfahrens werden in Absprache mit Wellhäuser festgelegt. Wenn nichts anders vereinbart wird, gilt VDA Band 2.

Zur Prüfung und Freigabe sind der zuständigen Wellhäuser Qualitätsabteilung die vollständigen Bemusterungsunterlagen mit einer im Auftrag definierten Anzahl an Musterteilen vorzustellen. Die Musterteile sind, soweit nicht anders vereinbart wurde, für Wellhäuser kostenfrei.

Serienlieferungen dürfen erst erfolgen, wenn eine erfolgreiche Bemusterung durchgeführt worden ist und eine schriftliche Freigabe durch Wellhäuser vorliegt. Alle Lieferungen vor diesem Zeitpunkt bedürfen einer schriftlichen mengen- oder zeitabhängigen Sonderfreigabe durch die zuständige Wellhäuser Qualitätsabteilung.

**Nicht termingerechte oder unvollständig vorgelegte Erstmuster oder Bemusterungsunterlagen, sowie schuldhaft verursachte Wiederholungsbemusterungen führen zu Mehrkosten bei Wellhäuser, die der Lieferant aufwandsbezogen entschädigt.**

Zur Bemusterung von Produktionsmaterial, das in Produkte für Kunden einfließt, die sich dem internationalen Materialdaten-System (IMDS) angeschlossen haben, sind durch den Lieferant die erforderlichen Angaben in die IMDS Datenbank einzupflegen und die erfolgte Datenpflege in den Erstmusterprüfberichtsunterlagen zu vermerken. Ohne diese Angaben ist eine Erstmusterfreigabe durch Wellhäuser nicht möglich.

#### **5.1.2.3 Produktionsabnahme**

Im Bedarfsfall behält sich Wellhäuser das Recht vor, eine Produktionsabnahme bei dem Lieferant unter Serienbedingungen vorzunehmen. Diese Maßnahme wird in der Regel vor der Lieferung der ersten Serienteile vorgenommen und wird mit dem Lieferant rechtzeitig terminlich abgestimmt.

## **5.2 Anforderungen während der Serienproduktion**

### **5.2.1 Qualitätssicherung**

#### **5.2.1.1 Überwachung der Serienproduktion**

Der Lieferant stattet sich mit Prüf- und Messmittel aus, so dass die gemäß den technischen Unterlagen vereinbarten Merkmale geprüft werden können. Der Lieferant stellt sicher, dass nach den letztgültigen technischen und freigegebenen Unterlagen gefertigt und geprüft wird. Ohne schriftliche Genehmigung von Wellhäuser ist keine Abweichung dazu erlaubt. Zur Überwachung der Qualität und der rechtzeitigen Einleitung von Abstellmaßnahmen bei Qualitätsabweichungen müssen geeignete Verfahren zum Einsatz kommen.

Die Mindestanforderungen sind:

- Vorläufige Prozessfähigkeit (Vorserie)  $C_{mk} > 1,67$
- Prozessfähigkeit in der Serienproduktion  $C_{pk} > 1,33$

#### **5.2.1.2 Qualitätsaufzeichnungen**

Die Dokumentationen sind aufzuzeichnen und entsprechen den gesetzlichen und Normvorgaben aufzubewahren. Der Lieferant gestattet Wellhäuser, das Produkt und den Prozess betreffende Qualitätsaufzeichnungen einzusehen oder Kopien zur Überprüfung durch Wellhäuser und Wellhäuser-Kunden zu fertigen.

#### **5.2.1.3 Requalifikation**

Der Lieferant, hat zur Absicherung der Qualität eine regelmäßige Requalifikation seines Lieferumfangs nach IATF und nach VDA „Robuste Produktionsprozesse“ durchzuführen. Der Kunde fordert eine vollständige Requalifikation mindestens alle drei Jahre. Requalifikationszyklen können durch gesetzliche, behördliche und bauteilspezifische (zum Beispiel aus Lastenheften) Forderungen definiert sein und sind umzusetzen. Grundsätzlich sind Prüfhäufigkeiten neu zu bewerten und mit der Qualitätssicherung des Kunden abzustimmen, wenn sich die zu produzierenden Kapazitäten wesentlich ändern sollten. Abweichende Requalifikationsinhalte sind zwischen Der Lieferant und Kunde abzustimmen.

### **5.2.2 Kennzeichnung**

#### **5.2.2.1 Teilekennzeichnung**

Die Teilekennzeichnung erfolgt nach den Vorgaben der technischen Unterlagen. Chargenbezogene Produkte sind auf den Lieferpapieren und den einzelnen Gebinden mit der Chargennummer zu versehen.

#### **5.2.2.2 Lieferkennzeichnung**

Jede Verpackungseinheit ist zu identifizieren und mit Warenanhänger (Etikett) zu kennzeichnen.

Der Etiketteninhalt muss folgende Angaben enthalten:

- Losnummer / Chargennummer

- Fertigungsdatum
- Wellhäuser Sachnummer
- Teilebezeichnung
- Prüfstatus

Abweichungen hiervon sind mit Wellhäuser abzusprechen.

Zu jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit den zusätzlichen Angaben von Bestellnummer, Chargennummer und Lieferscheinnummer beizufügen.

### **5.2.2.3 Kennzeichnung geänderter Teile**

Nach Durchführung einer das Produkt betreffenden Änderung sind die ersten drei Anlieferungen mit der Bezeichnung „Änderung“ und der Angabe des zugehörigen Änderungsindex deutlich zu kennzeichnen.

### **5.2.3 Verpackung**

Die Verpackung der Produkte ist entsprechend den Forderungen in der Verpackungsvorschrift und anderer anwendbarer Spezifikationen auszuführen. In jedem Fall ist durch die Verpackung sicher zu stellen, dass die Ware entsprechend den Qualitätsanforderungen geschützt wird und ein optimales Verhalten hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Lagerung, Transport und Verwertung der Verpackung und der Produkte aufzeigt.

### **5.2.4 Anlieferqualität**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle an seinen Produkten erforderlichen Prüfungen, insbesondere auch eine Warenausgangsprüfung durchzuführen, um das Null – Fehler – Ziel zu erreichen. Er legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest und stimmt dieses bei Bedarf mit Wellhäuser ab.

Von dem Lieferant beauftragte unabhängige Prüflabore oder sonstige Dienstleister müssen nach ISO/IEC 17025 oder national vergleichbarer Norm akkreditiert sein.

Zum Nachweis der Konformität wichtiger Merkmale kann die Beilage von Zertifikaten in Form von Abnahmeprüfzeugnissen nach DIN EN 10204-3.1 vereinbart werden. Wenn gefordert, sind diese jeder Lieferung aus dem zugehörigen Fertigungslos den Lieferpapieren beizufügen.

### **5.2.5 Beschränkte Wareneingangsprüfung**

Unabhängig von der durch den Lieferant vorzunehmenden Ausgangsprüfung führt Wellhäuser bei Direktanlieferungen Stichproben mit mindestens folgenden Prüfungen durch:

- Ident Prüfung
- Sichtprüfung auf direkt erkennbare Transportschäden
- Mengenprüfungen

Wellhäuser wird die erkannten Mängel dem Lieferant nach Eintreffen der Produkte schriftlich anzeigen. Mängel, welche im Zuge der Wareneingangsprüfung nicht ersichtlich waren oder nicht erkannt wurden, werden dem Lieferant nach ersten Bekanntwerden oder bei Sammelausschussabnahmen mitgeteilt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB oder vergleichbarer Rechtsvorschriften.

Entsprechendes gilt für Streckengeschäfte (bei Auslieferung an Dritte / Wellhäuser-Kunden oder von Wellhäuser beauftragte Verarbeiter).

Mängel der Produkte hat Wellhäuser in beiden Fällen (Direktlieferung und Streckengeschäft), sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant erhält, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ausgefallene Teile zur Analyse zurück.

#### **5.2.6 Korrekturmaßnahmen**

Sind Qualitätsmängel gerügt erwartet Wellhäuser eine erste Reaktion zur Einleitung der Korrekturmaßnahmen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Mangelanzeige und einen abschließenden 8D-Report entsprechend des in der Mängelrüge angezeigten Termins. Wellhäuser erwartet, dass die eingeleiteten Maßnahmen dauerhaft greifen und eine Wiederholung der Beanstandung ausgeschlossen wird.

#### **5.2.7 Sonstige mangelbedingte Maßnahmen und Aufwendungen**

Bei festgestellten Mängeln an Produkten von DER LIEFERANT werden die dadurch notwendigen Aufwendungen (Nacharbeit, Sortierarbeiten, Sonderfahrten für eine Ersatzlieferung, etc.) nach Abstimmung mit Wellhäuser von dem Lieferant unverzüglich veranlasst oder beauftragt. Werden Maßnahmen abgestimmt, die von Wellhäuser oder Dritten veranlasst oder beauftragt werden müssen, erstattet dem Lieferant die Kosten oder stellt Wellhäuser aus den Ansprüchen des beauftragten oder zur Schadensabwehr selbst leistenden Dritten frei.

Ist aufgrund dringender Umstände (z.B. Schadensminderung) eine Abstimmung erst nach Beginn oder Ausführung der Maßnahme möglich gilt dies entsprechend für die bis zur Abstimmung notwendigen Aufwendungen.

#### **5.2.8 Gesetzliche Beweislastverteilung**

Der Entlastungsbeweis bleibt dem Lieferant vorbehalten, wie auch im Übrigen durch diese Vereinbarung gesetzliche Beweislastregeln nicht verändert werden. Die Geltungsmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt Wellhäuser vorbehalten.

#### **5.2.9 Produkte mit begrenzter Lagerfähigkeit**

Produkte mit begrenzter Lagerfähigkeit dürfen von Wellhäuser abgelehnt werden, wenn laut Angabe des Verfallsdatums eine Lagerfähigkeit von mindestens 6 Monaten nicht erfüllt ist.

## **6. Der Lieferantenbewertungssystem**

Wellhäuser bewertet den Lieferant regelmäßig hinsichtlich der vereinbarten Kriterien in Qualität, Menge und Liefertreue anhand von Merkmalen aus den Bereich:

- Qualität
- Einkauf

- Logistik

Der Lieferant wird über die Ergebnisse der Bewertung schriftlich informiert und wird, wenn notwendig, dazu aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben und erforderliche Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. Wellhäuser behält sich vor Gegenvorschläge zu unterbreiten und die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bei dem Lieferant vor Ort zu überprüfen.

Die aktuelle Der Lieferantenbewertungsliste liegt den Mitarbeitern vom Einkauf vor und ist Grundlage für die Vergabe von Aufträgen und Bestellungen.

## **7. Entwicklung von dem Lieferanten**

Wellhäuser fordert und fördert die Optimierung und Weiterentwicklung des Management Systems von dem Lieferant. Dies kann z.B. erfolgen durch:

- Durchführung von Prozessaudits bei dem Lieferant
- Qualitätsgespräche
- Durchführung von Produktionsprobeläufen bei dem Lieferant

## **8. Produktions- und produktbezogene Änderungen**

### ***8.1 Informationspflichten des Der Lieferanten***

Der Lieferant ist verpflichtet Wellhäuser bei jeglicher Art einer geplanten Prozessänderung umgehend und rechtzeitig vor Umsetzung der Änderung zu informieren. Unverschuldet unmittelbar notwendig gewordene Änderungen (z.B. durch Ereignisse höherer Gewalt veranlasst) müssen unverzüglich nachträglich gemeldet werden, sobald der hindernde Grund weggefallen ist.

### ***8.2 Genehmigungsvorbehalte bei Prozessänderungen***

Jede Prozessänderung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Leitung Technik und Leitung QM von Wellhäuser. Genehmigungspflichtig sind insbesondere

- Produktverlagerung
- Änderung der Bezugsquelle von Vorprodukten, sofern dadurch Produktmerkmale beeinflusst werden
- Änderung von Rezepturen oder der Zusammensetzung von Rohstoffen
- Änderungen im Produktionsprozess
- Verlagerung / Umsetzung von Maschinen und Anlagen.
- Neu- / Ersatzerstellung oder Überarbeitung von Werkzeugen und Produktionseinrichtungen

In diesen Fällen ist ein Bemusterungs- und Freigabeverfahren mit Wellhäuser abzustimmen. Lieferungen aus dem geänderten Prozess erfolgen erst nach erfolgter Freigabe durch Wellhäuser. Solange die Freigabe nicht erteilt ist, muss die unveränderte Version des Produktes weiter geliefert werden.



### **8.3 Folgekosten der Änderung ohne Zustimmung**

Der Lieferant ist im Falle einer Änderung ohne vorherige Zustimmung von Wellhäuser zur vollen Kostenübernahme für alle daraus entstehenden Folgekosten verpflichtet. Der Entlastungsnachweis gemäß Abschnitt 8.1 Satz 2 bleibt dem Lieferant vorbehalten.

## **9. Eigenverantwortung der Der Lieferanten**

### **9.1 Für die Qualität der Produkte**

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Qualität der von Ihm gelieferten Produkte. Er ist verantwortlich dafür, dass die Lieferung von Produkten, Materialien und vereinbarten Leistungen den aktuellen Vorschriften den in der Bestellung aufgeführten technischen Unterlagen voll entsprechen. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist liefert der Lieferant Null Fehler Qualität ohne Toleranz. Stellt der Lieferant Abweichungen gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit fest (Qualitätseinbrüche) wird er Wellhäuser hierüber unverzüglich informieren und Maßnahmen zur Abstellung der Qualitätsabweichung vorstellen.

### **9.2 Für ein wirksames Risikomanagement (Notfallplanung)**

Um im Notfall Wellhäuser weiterhin beliefern zu können muss der Lieferant eine Notfallplanung vorhalten. Das Notfallsystem muss als Mindestanforderungen folgende Ziele berücksichtigen und ständig aktualisiert werden:

- größtmöglicher Schutz für Mitarbeiter und Anlagegüter
- Erfassung aller bekannten oder erkennbaren Störfälle oder Geschäftsunterbrechungen
- Festlegung unverzüglicher geeigneter Reaktionen
- deren Korrektur bei erkannter Nichteignung oder Verbesserungsmöglichkeit
- Reduzierung des Gefährdungspotentials durch Trainingsmaßnahmen
- Erstellung geeigneter produktbezogener Notfallpläne.

In den Notfallplänen sind mindestens folgende Punkte zu berücksichtigen

- IT - Ausfälle
- Materialausfall
- Engpässe in der Materialbeschaffung
- Werkzeug- oder maschinenbedingte Ausfälle
- Arbeitsunterbrechungen
- Beschädigungen an Betriebs- und Verwaltungsgebäuden
- Mitarbeiterbedingte Ausfälle
- Ausfall der Infrastruktur
- Transportprobleme

Wellhäuser ist berechtigt die Notfallplanung von dem Lieferant zu prüfen und für die Absicherung der Lieferfähigkeit erforderliche wirtschaftlich angemessene Verbesserungen zu verlangen.

### **9.3 Für das Normenverständnis seiner Mitarbeiter (Technische Unterlagen)**

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine zuständigen Mitarbeiter die technischen Unterlagen (Zeichnungen, CAD Daten, Lastenhefte, Spezifikationen, Richtlinien etc.), Normen und sonstigen technischen Vorgaben verstehen und befolgen. Zur Klärung aller Unklarheiten wendet sich der Lieferant an den zuständigen Mitarbeiter des Einkaufes, der bei Bedarf die betroffene Wellhäuser Fachabteilung zur Klärung hinzuzieht. Es wird erwartet, dass der Lieferant alle offenen Fragen bereits in der Planungsphase jedoch spätestens vor der Vertragsannahme, einer Klärung zuführt.

### **9.4 Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass alle gelieferten Produkte die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Umweltvorgaben, ELV, usw.) erfüllen.

DER LIEFERANT stellt sicher, dass seine internen Prozesse, sowie die an Wellhäuser gelieferten Produkte den Bestimmungen von REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006REACH) voll entsprechen.

Insbesondere Der Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU / EWR, welche ihre Produkte (Teile oder Materialien) zur Lieferung an Wellhäuser in die EU / EWR einführen, müssen einen EU Alleinvertreter benennen, der die REACH Verpflichtung der Importeure übernimmt.

Grundlage jeder Lieferung an Wellhäuser sind auch die nachfolgenden Normen:

- Liste der deklarationspflichtigen Stoffe im Automobilbau (GADSL)
- EU Altautorichtlinie (2000/53/EG, ELV)
- EU Richtlinie „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2011/65/EG, RoHS)

Von dem Lieferant zu vertretende Abweichungen sind sofort nach Feststellung an Wellhäuser zu berichten und abzustellen.

## **10. Schadensmanagement**

### **10.1 Versicherungspflicht**

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung vorzuhalten. Diese Versicherung ist mindestens in Höhe von 3 Mio. EURO für Sachschäden und 5 Mio. EURO für Personenschäden weltweit einzudecken. Ein- und Ausbaurückstellungen und Sortierkosten sind mit einzudecken. Für sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant zusätzlich die Rückrufkosten zu versichern. Der Referent verpflichtet sich, erforderlichenfalls seine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung auf die vertraglichen Verpflichtungen der vorliegenden Qualitätssicherungsvereinbarung zu erweitern. Der Lieferant hat Änderungen oder Gefährdungen des Bestandes der Versicherungen oder deren Eintrittspflichten (insbesondere Mahnschreiben des Versicherers wegen Prämienverzug) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Abschnitt 10 gilt entsprechend für den Fall des Wechsels zu einem anderen Versicherer. Der Lieferant hat gegebenenfalls für eine lückenlose Deckung zu sorgen und die Abstimmung gemäß Abschnitt 10.2 rechtzeitig zu veranlassen.

## **10.2 Abstimmung Versicherungsschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, die Haftungsvoraussetzungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit dem Versicherer abzustimmen. Die beschränkte Wareneingangsprüfung und der damit verbundene Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB ist ausdrücklich zu bestätigen. Der Referent ist ausdrücklich berechtigt, die zur Risikoeinschätzung benötigten Informationen von Wellhäuser zu verlangen. Wellhäuser ist berechtigt, zum Nachweis aller Verpflichtungen aus Abschnitt 10 eine schriftliche Bestätigung des Versicherers zu verlangen.

## **10.3 Mitteilungspflicht bei Rückrufen**

Bei Rückrufen muss der Lieferant Wellhäuser eine Kopie aller Daten, Materialien und Informationen übergeben, die er im Zusammenhang mit den an Wellhäuser gelieferten Produkten erstellt hat. Hierzu zählen insbesondere Versuchs- und Produktionsinformationen. Alle Informationen sind Wellhäuser binnen 5 Tage ab Einreichen der Forderungen vorzulegen. Die lückenlose und zweifelsfreie Rückverfolgbarkeit ist bei sicherheitsrelevanten Teilen jederzeit sicherzustellen und innerhalb der Frist festzustellen und nachzuweisen. Die gesetzlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Mitteilungspflicht besteht unabhängig davon ob der Rückruf durch oder mit Hilfe der zuständigen Behörde veranlasst wird (Kraftfahrtbundesamt o.ä.) oder freiwillig erfolgt um Serienschäden im Feld vorzubeugen.

## **10.4 Produkthaftung**

Die gesetzliche Produkthaftungspflicht von dem Lieferant und Wellhäuser bleibt unberührt. Die Vertragspartner werden im Schadensfall eine unverzügliche Abstimmung unter Beteiligung der Versicherer vornehmen. Beide Parteien sind verpflichtet, alle zur Abwendung von Risiken für Leib und Leben und/oder erheblicher Sach- oder Vermögensschäden Dritter erforderlichen Maßnahmen zu fördern und im Übrigen den eingetretenen Schaden bestmöglich zu mindern.

## **11. Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse verpflichtet, die ihnen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangen und den Betrieb des Vertragspartners betreffen. Diese Verpflichtung beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung (Erfüllung der letzten Lieferverpflichtung). Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die jeweilige Tatsache nachweislich:

- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder dies ohne Zutun des diese Information empfangenden Vertragspartners wird oder
- dem erhaltenden Vertragspartner bereits bekannt war oder einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekanntgemacht wird oder
- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder hoheitlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

Der Lieferant, wie auch Wellhäuser, sind verpflichtet, alle Unterlagen und Kenntnisse, die im Zusammenhang mit gegenseitiger Geschäftsbeziehung erhalten, nur für die Zwecke dieser Geschäftsbeziehungen zu verwenden und mit gleicher Sorgfalt geheim halten. Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Lieferanten und Dienstleister in gleicher Weise.

## **12 mit geltende Unterlagen**

VDA 1 bis VDA 6 mit dem jeweils gültigen Ausgabestand  
VDA Reifegradabsicherung  
VDA Schadteilanalyse Feld  
kundenspezifische Forderungen (werden jeweils bekannt gegeben)

## **Änderungsdokumentation**

Änderungsstand / Datum	Historie
1 / 01.10.2017	Erstellt